

### **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Osterforde“**

1. Der Rat hat am 19.09.1985 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 „Osterforde“ gefasst (Grundlage 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, rechtswirksam 03.12.1982). Eine Genehmigung wurde für den Bebauungsplan nicht erteilt.  
Ablehnungsgrund: Keine Sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen des gesunden und sicheren Wohnens sowie der Verteidigung.
2. Der Rat hat am 26.11.1990 beschlossen, von einer Weiterführung des Verfahrens abzusehen, da sich Art und Umfang der militärischen Nutzung des Standortübungsplatzes nicht verändert haben.
3. Ursprünglich war die Erschließung des Baugebietes sowohl vom Grafenweg (Höhe Nr. 61) aus als auch vom Grabhorner Weg aus geplant. Die Erschließung über den Grafenweg ist aufgrund erfolgter Bebauung eines Grundstückes am Grafenweg im Jahre 1995 insgesamt ausgeschlossen.
4. Am 03.06.2004 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt mit dem Ziel, ein Wochenendhausgebiet mit Ferienhäusern darzustellen. Dazu hat der Rat am 21.09.2004 beschlossen, wegen der unveränderten Nutzung des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld durch die Bundeswehr und wegen der zu erwartenden Konflikte mit dem geplanten Wochenendhausgebiet von der Einleitung der Bauleitverfahrens abzusehen, da es offensichtlich nicht genehmigungsfähig wäre.
5. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 28.02.2007:  
Die Auflösung des Standortes Varel einschließlich Standortübungsplatz soll im Laufe des II. Quartals 2007 abgeschlossen sein. Alle entbehrlichen Liegenschaften werden in das allgemeine Grundvermögen des Bundes abgegeben. Ob sich eine mögliche zivile Nachnutzung auf eine Reduzierung der Emissionen auswirkt, kann nicht beurteilt werden.
6. In 22 Jahren seit der Planaufstellung ist aus den früheren Schonungen mit Tannen auf den Grundstücken gegebenenfalls geschützter Wald geworden, so dass eine weitere Bauleitplanung problematisch oder zumindest mit Einschränkungen verbunden ist.

Im Auftrag

Gerdes